

Satzung der Jägerkompanie

Neuss – Uedesheim e.V.

Allgemeine Satzung

Die Jägerkompanie, im Sinne der allgemeinen Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform eine Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit von Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums, des bürgerlichen Zusammenhalts, sowie das Heranführen der Jugend an diese Werte. Hierbei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 1 Der Name der Vereinigung lautet „**Jägerkompanie Neuss – Uedesheim e.V.**“.

§ 2 Die Jägerkompanie ist Teil des „**Bürger-Schützenverein Neuss – Uedesheim e.V.**“.

§ 3 Der Sitz der Jägerkompanie ist Neuss – Uedesheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 1.Januar - 31.Dezember.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Zur Gemeinnützigkeit sind folgende Grundsätze festgelegt:

- a) Die Mittel der Kompanie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keine Ausschüttungen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Die Jägerkompanie ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6 Zu den besonderen **Aufgaben der Jägerkompanie** gehören:

- Teilnahme am Neuss – Uedesheimer Bürger-Schützenfest
- Repräsentation der Jägerkompanie bei Veranstaltungen des Bürger-Schützenvereins, sowie bei anderen Kompanien im laufenden Jahr
- Förderung und Begleitung der Jugendarbeit in der Jägerkompanie

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jägerkompanie kann von jeder männlichen Person erworben werden. Die Auswahl der Personen behalten sich die jeweiligen Untergliederungen = Züge der Jägerkompanie vor.

§ 8 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch kann an jedes Zugmitglied der Jägerkompanie gerichtet werden. Das Zugmitglied leitet das Gesuch an die Zugversammlung weiter, wobei jeder Zug entsprechend seiner Statuten über ein Aufnahmegesuch entscheidet.

Mitglied kann nur werden, wer die vorliegende Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt. Diese Satzung wird jedem Bewerber von dem jeweiligen Zugführer vorgelegt.

§ 9 Die Mitglieder der Jägerkompanie sind verpflichtet:

- Die Satzung und die durch die Versammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen und sich kameradschaftlich und ehrenhaft zu benehmen.

- Das Kompanieeigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen.
- Pünktlich ihren Beitragspflichten nachzukommen.
- Die Bestrebungen der Jägerkompanie tatkräftig zu unterstützen.
- Die politische und konfessionelle Neutralität der Jägerkompanie zu achten.

§ 10 Die Mitglieder der Jägerkompanie haben das Recht:

- Die kompanieeigenen Gegenstände zu benutzen.
- An den Veranstaltungen der Jägerkompanie bzw. des Vereins teilzunehmen.
- Stimmrecht

§ 11 Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- Durch Kündigung – beim jeweiligen Zug
- Durch Ausschluss
- Durch Tod

§ 12 Ausschluss aus der Jägerkompanie

Ausschlussanträge und Misstrauensanträge müssen Punkt der Tagesordnung sein.
Der Ausschluss wird nach Anhörung vor der Kompanieversammlung von der Versammlung beschlossen.
Zur Genehmigung bedarf es **2/3** der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Gründe dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen.
Es kommt der **§ 15 c, d, e, f** und **g** zur Anwendung.

§ 13 Die Organe der Jägerkompanie sind:

1. Kompanieversammlung
2. geschäftsführender Vorstand
3. Major
4. 1. Vorsitzender
5. 2. Vorsitzender
6. Kassierer

§ 14a Kompanieversammlung

Die Kompanieversammlungen finden nach Bedarf statt.

Die Tagesordnung legt der 1. Vorsitzende in einer Kompanievorstandssitzung fest.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind vor der Versammlung zu stellen.

Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte an alle Zugführer, sowie durch Plakataushang mit Tagesordnungspunkten zu erfolgen.

§ 14b Chargiertenversammlung

Die Chargiertenversammlung wird vom Jägervorstand einberufen. Sie hat Stimmrecht. Es kommen der **§ 15a, c, d, e, f** und **g** zur Anwendung.

§ 15 Abstimmungsreglement

- a) Die Kompanieversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Bei Satzungsänderungen jedoch mit **2/3** Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- c) Die Beschlussfähigkeit tritt nach schriftlicher Einladung an die Zugführer und Plakataushang durch den Jägervorstand durch die erschienenen Mitglieder ein.
- d) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Bei Stimmenthaltung gelten diese Stimmen als nicht abgegeben.
- f) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- g) Das Stimmrecht darf ausgeübt werden, sobald der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt.

§ 16 Protokollierung

Über jede Versammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter eine Niederschrift/Protokoll anzufertigen.

§ 17 Die Ämter des Vorstands der Jägerkompanie gliedern sich auf in:

- **Major**
- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender**
- **Hauptmann**
- **Adjutant**
- **Kassierer**
- **Schriftführer**
- **zwei Beisitzer**

Eine Kombination ist möglich, wobei mehr als zwei Ämter pro Person ausgeschlossen sind.
Der 1. und der 2. Vorsitzende dürfen in Kombination nicht gleichzeitig das Amt des Kassierers innehaben. Alle Ämter werden ehrenamtlich bekleidet.

§ 18 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- **Major**
- **1. Vorsitzender**
- **2. Vorsitzender**
- **Kassierer**

Diese Personen sind jeweils zu zweit außenwirksam vertretungsberechtigt.

§ 19 Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im November eines Geschäftsjahres statt, kann jedoch von den Kompaniemitgliedern bzw. vom Vorstand bei Bedarf verschoben werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des
 - Geschäftsberichts
 - Kassenberichts
 - Rechnungsprüfungsberichts
2. Entlastung des Vorstands
3. Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfer
5. Die Bestätigung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern auf Vorschlag des Kompanievorstandes
6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Jägervorstand einberufen werden, wenn mindestens **40%** der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Kompanieversammlung einberufen.
Die Einberufung hat schriftlich an alle Kompaniemitglieder, inklusive des Jägervorstands, mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

§ 20a Kassengeschäfte

Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden zwei Kassenprüfer bestellt. Die Kasse muss jährlich geprüft werden. Über das Ergebnis ist der Kompanieversammlung ein mündlicher Bericht abzugeben.

§ 20b Kassenbestand

Der Kassenbestand ist bei der Sparkasse Neuss, Zweigstelle Uedesheim, sowie bei der

VR Bank, Zweigstelle Uedesheim, auf die Konten der Jägerkompanie anzulegen.
Der Kassierer ist verpflichtet, einen Betrag von wenigstens 250,00€ in der Kompaniekasse zu führen.

§ 21 Kompaniebeitrag

Die Höhe des Kompaniebeitrages für aktive und passive Mitglieder, sowie für Jugendliche bis 16 Jahre legt die Jahreshauptversammlung fest. Bei Austritt aus der Jägerkompanie können diese Beträge nicht zurückverlangt werden. Beiträge, sowie anderweitige Kostenbeiträge (z.B. für Veranstaltungen) sind eine Bringschuld und ohne Aufforderung zu zahlen. Der Termin wird von der Kompanieversammlung festgelegt.

§ 22 Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied ist, wer sich an den Schützenfesttagen nicht aktiv beteiligt.
Passive Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 23 Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Zum Vorstand sind geschäftskundige, in der Kompanie vertretene Personen zu bestellen.
Jedes Vorstandsmitglied ist in seiner Geschäftsführung selbstständig.
Für Teile des Kompanievermögens, die eigene Vermögensmassen bilden, sind besondere Verwalter zu bestellen.

Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Mitglieder ist ein Rechenschaftsbericht abzugeben, ggfs. unter Vorlage von Unterlagen.

§ 24a Das Amt des Vorstandsmitgliedes ist in einer **freien, geheimen Wahl** begründet.

Das Amt erlischt mit einer vorgegebenen Frist oder durch Absetzung durch die beschlussfähige **2/3** Mehrheit der Kompaniemitglieder.
Eine Absetzung von Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag, unter Angaben von Gründen erfolgen.
Der Antrag muss Bestandteil der Tagesordnung sein. Bei erfolgreichem Antrag sind die abgewählten Personen auf derselben Versammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit durch neue Personen zu ersetzen. Es kommen **§ 15 a, c, d, e, f** und **g** zur Anwendung.

§ 24b Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf **3 Jahre** festgelegt. Nach Ablauf der Amtszeit ist im darauffolgenden Geschäftsjahr, unter Berücksichtigung des **§ 15a, c, d, e, f** und **g** neu zu wählen.

§ 25 Rechte und Pflichten des Vorstandes:

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder haben innerhalb ihrer Rechtsbefugnisse alle Handlungen vorzunehmen, um den wirtschaftlichen Wert des Kompanievermögens zu erhalten oder zu vermehren. Sie sind befugt, über Gegenstände und Sachwerte des Kompanievermögens zu verfügen und Verbindlichkeiten einzugehen.
Verantwortliche können Verpflichtungen für die Kompanie nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
Demgemäß ist in allen im Namen der Kompanie abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Kompaniemitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Kompanievermögen haften.

§ 26 Zuwiderhandlung gegen die Statuten:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Statuten oder einer nachträglichen Beschlussfassung durch die Jägerkompanie zuwiderhandelt.

§ 27 Bußgelder an den Schützenfesttagen:

Wird ein Einschreiten des Hauptmanns erforderlich, ist er berechtigt, eine Geldstrafe in angemessener Höhe aufzuerlegen, die sofort zu zahlen ist.
Hat das Mitglied kein Bargeld bei sich, ist der Hauptmann bevollmächtigt, den Schuldwert in sein Kassenbuch einzutragen und bei der nächstmöglichen Gelegenheit einzutreiben.

§ 28 Auflösung der Jägerkompanie

Die Auflösung der Jägerkompanie bedarf des Beschlusses einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kompanieversammlung mit einer Mehrheit von **4/5** der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung der Kompanie oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Kompanie an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Statuten wurden am 19. Februar 1906 angelegt, am 26. Mai 1969 neu gefasst und am 16. Mai 1993 neu überarbeitet. Mit der Jahreshauptversammlung am 14. März 1999 wurde bei 52 erschienenen Mitgliedern der einstimmige Beschluss gefasst, die vorliegenden Statuten zur Eintragung als „e.V.“ einzureichen

Neuss – Uedesheim, den 14. März 1999

gez. der Vorstand